

Fischerei- und Gewässerordnung des Angelsportvereins RASV Hamme-Biss e.V.

Präambel

Die Beachtung der nachfolgenden Fischerei- und Gewässerordnung ist für die Mitglieder des RASV Hamme-Biss e.V. eine Leitlinie, die sie bei der Ausübung des Fischfangs mit der Angelrute zu beachten haben. Sie wird vom Vorstand des Vereins aufgestellt, mit den Mitgliedern abgestimmt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die vorrangige Zielsetzung der Fischerei- und Gewässerordnung ist es, dass sich alle Mitglieder des Vereins so verhalten, dass die

- gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden,
- die Praxis des waidgerechten Angelns im Vordergrund steht, die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der umgebenden Natur durch Angelberechtigte nicht eingeschränkt oder behindert wird und
- die Anglergemeinschaft insgesamt durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Unterstützung von wissenschaftlichen Studien und Projekten zur Ausübung des Angelsports und die begleitenden Pflege- und Hegemaßnahmen in den Gewässern eine positive Entwicklung und Anerkennung dieser Zukunft in der Öffentlichkeit erfährt.

Dies vorausgeschickt, wird folgende Fischerei- und Gewässerordnung für den RASV Hamme-Biss e.V. wie folgt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Fischerei- und Gewässerordnung des RASV Hamme-Biss e.V. gilt in Verbindung mit der Vereinssatzung für alle Mitglieder des Vereins.

Angler, die zur Ausübung des Fischfangs in den Gewässern und Pachtgewässern des RASV Hamme-Biss e.V. eine Gastkarte erworben haben, versichern, dass sie bei der Ausübung der Angelfischerei die Regelungen aus der Gewässerordnung beachten werden.

§ 2 Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Gewässer des RASV Hamme-Biss e.V. besondere Bestimmungen zu erlassen, Gewässer zu sperren oder Einschränkungen auch kurzfristig zu verfügen, wenn es durch gesetzliche Bestimmungen oder privatrechtliche Einschränkungen erforderlich wird.

§ 3 Voraussetzung für den Fischfang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fischfang nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen und den in Vereinsbeschlüssen erlassenen Bestimmungen auszuüben.

Die Mitglieder haben beim Angeln folgende Dokumente mitzuführen und diese zu Kontrollzwecken den zur Kontrolle berechtigten Personen vorlegen:

- a) die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter ausgestellten Angelberechtigungen für das jeweilige Gewässer,
- b) einen gültigen Fischereischein sowie
- c) den Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung.

Gastangler müssen zum Angeln folgende Dokumente mitführen und diese zu Kontrollzwecken den zur Kontrolle berechtigten Personen vorlegen:

- e) die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter ausgestellte Angelberechtigung für das beangelte Gewässer,
- f) einen gültigen Fischereischein sowie
- g) einen Nachweis über die abgelegte Sportfischerprüfung.

§ 4 Verhalten am Gewässer vor, während und nach der Ausübung des Angelsports

Jedes Mitglied und jeder Gastangler hat sich bei der Ausübung des Angelsports vorbildlich zu verhalten. Dazu sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Zu- und Abfahrtswege sind nur zu benutzen, wenn sie in einem ausreichend befestigten Zustand sind, eine Nutzungsberechtigung oder Nutzungserlaubnis zum Befahren vorliegt, und wenn durch das Befahren mit dem PKW keine Beeinträchtigung oder Beschädigung für weitere zur Nutzung berechnigte Anlieger entsteht; Absprachen mit Anliegern haben keine Gültigkeit.
- b) beim Betreten der vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundstücke dürfen keine Zaunanlagen beschädigt werden. Weidegatter sind so zu benutzen, dass kein Vieh das Grundstück verlassen kann. Auf bebauten Grundstücken darf nicht geangelt werden und nach Möglichkeit soll auch auf beweideten Grundstücken nicht geangelt werden. Falls keine andere Möglichkeit gegeben ist, darf nur der gesetzlich vorgesehene Uferbetretungsstreifen zu Ausübung des Angelsports genutzt werden. Die Angelgeräte sind dabei so zu verstauen, dass sie jederzeit erreichbar sind und das Weidevieh nicht an Geräte und Utensilien herankommt.
- c) Auf allen zur Ausübung des Angelsports genutzten Wegen und Flächen sowie insbesondere auch im Uferbereich genutzten Angelplätzen ist ausreichend Rücksicht auf die Flora und Fauna zu nehmen. Es dürfen keine geschützten Pflanzen beschädigt werden. Die Brut- und Setzzeiten sind zu beachten und durch jeden einzelnen Angler ausreichend zu berücksichtigen (mindestens 10 Meter Abstand zu den Gelegen brütender Vögel und sonstigen Wildtieren mit Jungtieren einhalten).
- d) Die Angelplätze sind frei von Abfall und Unrat zu halten, Zelte und Schirme dürfen in der zum Angeln üblichen Größe und Form nur für die Dauer des Angelns so aufgestellt werden, dass ein unmittelbarer Schutz für den Angler am Angelplatz gegeben ist. Sie sind so zu verankern und zu vertäuen, dass Beeinträchtigungen auch bei starken Winden sicher verhindert werden.
- e) Am Gewässer ist unnötiger Lärm zu vermeiden; Fahrzeuge dürfen nicht mit laufendem Motor abgestellt werden.
- f) Offenes Feuer ist am Angelplatz grundsätzlich verboten; Raucher haben die Zigarettenreste sofort nach Beendigung des Rauchvorgangs ausreichend abzulöschen und die Reste wieder mitzunehmen. Grillen ist nur auf dafür zugelassenen Flächen zulässig.
- g) Sofern an dem beangelten Gewässer Störungen wie z. B. Gewässerverschmutzungen, Fischsterben oder verwaarloste Angelstellen festgestellt werden, ist dies schnellstmöglich dem Vorstand zu melden.

Für Schäden, die sich vor, während oder nach der Ausübung seines Angelsports ergeben, haftet jedes einzelne Vereinsmitglied oder der Gastangler selbst. Der Verein wird von Haftungsansprüchen freigestellt.

§ 5 Ausüben des Fischfangs

In den vom Vorstand oder im Falle der Unterpacht von dem unterverpachtenden Hauptpächter vorgegebenen Schongebieten ist das Angeln für Vereinsmitglieder und für Gastangler untersagt.

Vereinsmitglieder und Gastangler, die über eine gültige Angelerlaubnis des RASV Hamme-Biss e.V. verfügen, dürfen mit maximal drei Angelruten den Fischfang an dem beangelten Gewässer ausüben. Ausnahmen sind dem Fischereischein zu entnehmen

Jugendliche, die das 10., aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben, dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person fischen, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist.

Die ausgelegten Angeln sind unter ständiger Sichtkontrolle (maximal 20 Meter vom Angelplatz entfernt) zu halten.

Sofern sich andere Angler zu Ausübung des Angelsports am Gewässer befinden, ist es erforderlich, dass ein Abstand von mindestens 10 Meter zum benachbarten Fanggerät des betroffenen Anglers eingehalten wird. In Abstimmung mit dem benachbarten Angler sind davon abweichende Regelungen unter den Betroffenen zu klären. Im Streitfall haben beide Angler das Gewässer an diesem Tag sofort zu verlassen und den Vorfall dem Vorstand zu melden. Sanktionen gegenüber dem Verursacher im Sinne der Satzung sind möglich.

Das Fischen mit Stell-, Zug- oder Wurfnetzen sowie Schnüren ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen zum Zwecke des Einsatzes dieser Fischfanggeräte bei fischbestandsregulierenden Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

Sofern am Gewässer nicht zugelassenes oder unbeaufsichtigtes Fischerei- oder Angelgerät aufgefunden wird, ist der Vorstand hierüber schnellstmöglich zu unterrichten. Das gefundene Gerät ist sicherzustellen und auf der zuständigen Geschäftsstelle als Fundsache abzugeben.

Zum Fischen mit Netz darf ausschließlich eine Senke mit einer Abmessung von nicht mehr als 1,25 m im Quadrat verwendet werden.

Das Netz der Senke muss aus fischschonendem Material (Textil- oder Kunststoffgarn) gefertigt sein, wobei die Maschenweite des Netzes nicht weniger als 6 mm und nicht mehr als 15 mm aufweisen darf. Die Verwendung einer Senke ist ausschließlich zum Fang von Köderfischen für den eigenen Bedarf gestattet.

Zum Fischfang dürfen natürliche und künstliche Köder verwendet werden, sofern Sie nicht unter die nachfolgenden Einschränkungen fallen. Die Benutzung folgender Köder ist nicht gestattet:

- a) Geschützte oder bedrohte Fischarten sowie Edelfische (als Edelfische gelten: Aale, Zander, Hechte, Welse, Salmoniden, Karpfen, Schleie, Barben, Neunaugen und Schlammpeitzger).
- b) Lebende Wirbeltiere, Warmblüter und Frösche. Eisangeln ist an den Gewässern des RASV Hamme-Biss e.V. grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 6 Behandlung und Verwertung des Fanges

Jedes Vereinsmitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, die gesetzlich oder durch die Fischerei- und Gewässerordnung vorgegebenen Schonzeiten, Fangbeschränkungen und Mindestmaße einzuhalten. Die zurzeit gültigen Vorgaben sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

Sofern nicht alle geschützten Arten aufgeführt oder neu ins Gesetz aufgenommen werden, sind diese dem niedersächsischen Fischereigesetz zu entnehmen. Über Fangbeschränkungen zum Zwecke des Erhalts der Population in den unterschiedlichen Gewässern entscheidet der Vorstand.

Sämtliche gefangenen Fische sind bei und nach der Entnahme aus dem Wasser durch den Angler äußerst schonend zu behandeln. Hierzu sind die Hände zu befeuchten, es ist ein geeigneter Unterfangkescher mitzuführen und bedarfsgerecht einzusetzen.

Zur weiteren Behandlung des Fanges sind notwendigen Utensilien wie Hakenlöser, Betäubungsholz (Fischtöter), Messer und ein Maßstab mitzuführen und waidgerecht zu verwenden. Beim Angeln auf größere Fischarten ist zum schonenden Abhaken der Fische eine geeignete Abhakmatte zu verwenden.

Alle Fische, die zur Verwendung als Nahrungsmittel dem Gewässer entnommen werden, sind sofort waidgerecht zu betäuben und durch einen fachgerechten Stich ins Herz zu töten. Das Ausweiden von gefangenen Fischen oder das Entfernen der Schuppen am Gewässer oder in der nahen Umgebung ist nicht gestattet, die Fische sind zur weiteren Behandlung mit nach Hause zu nehmen.

Die gefangenen Fische sind einer sinnvollen Verwertung, möglichst der menschlichen Ernährung, zuzuführen. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden (auch nicht gegen Sachwerte getauscht werden).

Die gefangenen und zur Verwertung entnommenen Fische sind vom Fänger (nur Vereinsmitglieder) in eine vorgegebene Fangliste einzutragen.

Diese ist zur Erfassung und Registrierung der Fänge jährlich, spätestens bei der Jahreshauptversammlung beim Vorstand abzugeben.

Auch eine Leermeldung (Fehlanzeige) ist zu melden.

Gefangene Fische, die nach Art, Größe oder zur Zeit des Fanges nicht zur Verwertung freigegeben sind, müssen vom Angler möglichst schonend sofort in das Gewässer zurückgesetzt werden. In Ausnahmefällen dürfen größere laichfähige Fische zum Erhalt der Population ebenso behandelt werden.

§ 7 Gewässeraufsicht, Pflege- und Hegemaßnahmen

Die Gewässerwarte und sonstige durch das Land Niedersachsen bestellte Fischereiaufseher sind berechtigt, die bei der Ausübung des Angelsports an den Gewässern befindlichen Personen zu kontrollieren. Bei festgestellten Verstößen gegen die Gewässerordnung oder gesetzlicher Vorgaben, sind die kontrollierenden Personen dazu berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieser Verstöße anzuordnen. Vereinsmitglieder und Gastangler haben den Anordnungen Folge zu leisten, sofern den Anordnungen keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen. Über eine Anzeige zur weitergehenden Verfolgung der gesetzlichen Verstöße der betroffenen Personen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand schlägt Mitglieder vor, die zur Wahrnehmung der Aufgabe zur Fischereiaufsicht geeignet sind. Sie sollten durch geeignete

Fortbildungsmaßnahmen in den Themen Fisch - und Gewässerbiologie ausgebildet sein bzw. werden, und diesbezüglich die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung über die aktuellen Zustände der Gewässer über Neuerungen informieren.

Außerdem müssen sie über die erforderlichen Kenntnisse zur Entnahme von Gewässerproben und Gewässeruntersuchungen nach den chemischen und physikalischen Methoden, den Bio-Indikatoren und die Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse verfügen. Sie sind maßgeblich bei der Erhebung und Auswertung des Fischvorkommens und bei der daraus resultierenden Erstellung von Hegeplänen, durch Beratung und Unterstützung des Vorstandes beteiligt. Sie unterbreiten die Vorschläge hinsichtlich des Fischbesatzes.

Unterhaltungsmaßnahmen und Hegemaßnahmen obliegen den Gewässerwarten.

Die Gewässerwarte führen jährlich an mindestens zwei Terminen Arbeitsdienste zur Gewässerunterhaltung und Wege- und Uferpflege durch.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens einmal für die Dauer von 4 Stunden (ohne An- und Abfahrt) diesen Arbeitsdienst abzuleisten und den Anforderungen der leitenden Gewässerwarte oder deren Vertreter Folge zu leisten.

Aus aktuellem Anlass kann der Vorstand auch weitere Termine und Aktionen zur Ableistung des Arbeitsdienstes anbieten.

Um die Arbeitsleistung durchzusetzen wird der Vorstand ermächtigt, jährlich einmal eine Vorauszahlung als pauschales Ersatzgeld zusammen mit dem Beitrag einzuziehen. Nach der Ableistung des Arbeitsdienstes erhält das arbeitsdienstleistende Vereinsmitglied das Ersatzgeld zurückerstattet. Haben Vereinsmitglieder innerhalb des Kalenderjahres keinen Arbeitsdienst geleistet, kann das Ersatzgeld vom Verein für andere satzungsgerechte Zwecke verwendet werden. Über die Höhe des Ersatzgeldes entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 8 Vereinsgewässer, Fangverbote und -bestimmungen

Die Abschnitte der Vereinsgewässer des RASV Hamme-Biss e.V., die zum Fischfang freigegeben sind, werden auf dem jährlichen zu erneuernden Fischereierlaubnisschein ausgewiesen.

Die geschützten Fischarten, die Fangbeschränkungen, einzuhaltende Schonzeiten und die Mindestmaße für bestimmte Fischarten sind die in der Anlage 1 zu dieser Fischerei und Gewässerordnung aufgelistet. Anlage 1 wird von den Gewässerwarten regelmäßig überarbeitet und den Mitgliedern und Gastanglern mit den Angelpapieren zusammen ausgehändigt. Gastanglern ist bei der Aushändigung der Fischereierlaubnis zu dem Einblick in die Fischerei- und Gewässerordnung zu gewähren.

Alle Mitglieder und Gastangler haben sich bei der Ausübung des Fischfangs an die Vorgaben aus der Fischerei- und Gewässerverordnung zu halten.

§ 9 Schlussbestimmung

Änderungen der Gewässerordnung sind durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen. Der Vorstand kann allerdings kurzfristig eine Neufassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder eine Ergänzung dieser Fischerei- und Gewässerordnung vornehmen, wenn gesetzliche Regelungen, gerichtliche Entscheidungen oder Auflagen dieses erfordern.

Auf solchen Umständen beruhende Änderungen der Gewässerordnung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Diese Gewässerordnung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung in Kraft und hat Gültigkeit für alle Vereinsgewässer.

Beschlossen und verkündet:

1. Vorsitzender
Kassenwart

2. Vorsitzender

Schriftwart

Ritterhude, den _____

Anlage 1: Merkblatt über die geschützten Fischarten sowie die einzuhaltenden Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Mindestmaße bei der Ausübung der Angelfischerei in den Gewässern des RASV Hamme-Biss e.V.